

Eltern der Kinder in den Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz

**Stadt Osterode  
am Harz  
Der Bürgermeister**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
(bei Antwort angeben)  
FD 3 – B 3

Osterode am Harz,  
den  
11. Januar 2021

**Rathaus**  
Eisensteinstraße 1  
37520 Osterode am Harz  
Tel: 05522 318-0  
Fax: 05522 318-201  
buergerbuero@osterode.de  
www.osterode.de

Bearbeitet von  
Herrn Löwe

Zimmer-Nr. 3.23  
Tel: 05522 318-331  
Fax: 05522 318-336  
loewe@osterode.de

**Notbetreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz**  
Hinweise für die Eltern – **Stand: 11. Januar 2021** –

Liebe Eltern,

seit heute sind unsere sieben städtischen Kitas in der Notbetreuung. Das bedeutet, sie sind grundsätzlich geschlossen. Ausnahme ist die Notbetreuung.

Bereits am vergangenen Donnerstag, 7. Januar, hatten wir Sie über die ab heute *zu erwartenden* Regelungen informiert, Grundlage war der seinerzeit vorliegende Entwurf der vorgesehenen Rechtsgrundlage, der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. CoronaVO). Diese ist schließlich am Freitagmittag, 8. Januar, durch das Land veröffentlicht worden.

Danach gilt:

Grundsätzlich ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten vom Land untersagt, siehe oben.

Gruppengrößen: Folgende Belegungsstärken sind für die jeweiligen Gruppen grundsätzlich zulässig.

- Gruppen, in denen überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder (Krippen).
- Gruppen, in denen überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder (Kindergarten).

Bankkonten  
Sparkasse  
Osterode am Harz  
Kto: 16 311  
BLZ: 263 510 15  
IBAN:  
DE38263510150000016311  
BIC: NOLADE21HZB  
Volksbank im Harz eG  
IBAN:  
DE20268914842100173100  
BIC: GENODEF1OHA

Bürgerbüro  
Geschäftszeiten  
Mo.+ Di.: 08.00 – 16.30 Uhr  
Mi. + Fr.: 08.00 – 12.30 Uhr  
Do.: 08.00 – 17.30 Uhr  
1. Sa./Monat: 10.00 – 13.00 Uhr

Mitglied von

  
metropolregion  
Hannover · Braunschweig · Göttingen · Wolfsburg

- Gruppen, in denen überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder (Horte).

Anspruchsberechtigter Personenkreis: Durch die Änderung der Nds. CoronaVO sollen in der Notbetreuung in kleinen Gruppen nur Kinder aufgenommen werden,

- bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig, ist,
- bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere Sprachförderbedarf, besteht, sowie
- die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden.
- Ferner besondere Härtefälle, z. B. Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.

Welche Berufszweige gelten als „von allgemeinem öffentlichen Interesse“?

Das sind **beispielsweise** die Bereiche

- **Gesundheit** (medizinischer Bereich, pflegerischer Bereich, Labordiagnostik, Impfstoffentwicklung und -herstellung),
- **Polizei, Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,**
- **Kindertageseinrichtungen und Schulen,**
- **soziale und gesundheitsrelevante Beratungs- und Unterstützungsleistungen,**
- **Bestattungswesen,**
- **Handwerkernotdienste,**
- **Energieversorgung** (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung),
- **Wasserversorgung** (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung und Hochwasserschutz),
- **Entsorgung, Ernährung und Hygiene** (Lebensmittelversorgung und die Grundversorgung täglicher Bedarfe),
- **Informationstechnik und Telekommunikation** (insb. Einrichtung und Aufrechterhaltung der Netze),
- **Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,**
- **der Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,**
- **Finanzen** (Bargeldversorgung, Sozialtransfers),
- **Transport und Verkehr** (Logistik für systemrelevante Bereiche/Berufsgruppen, ÖPNV), sowie
- Beschäftigte die dringend benötigt werden zur Aufrechterhaltung der **Staats- und Regierungsfunktionen.**

Die beispielhafte Nennung der Berufsgruppen ist nicht abschließend. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht generell nicht. Es kann in anderen Berufsgruppen tätige Erziehungsberechtigte geben, die Notbetreuung benötigen und erhalten; auch kann es in den genannten Berufsgruppen tätige Erziehungsberechtigte geben, die keinen Platz in einer Notbetreuungsgruppe erhalten, wenn alternative Betreuungsmöglichkeiten bestehen oder keine betriebsnotwendige Stellung vorliegt. Es gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit der Notbetreuung zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung andere Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen.

Bedenken Sie: Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten. Es ist insofern die Situation im Einzelfall zu bewerten.

#### Wie beantragen Sie die Notbetreuung Ihres Kindes?

Vorweg: Haben Sie bereits im Frühjahr 2020 die Voraussetzungen nachgewiesen und einen Notbetreuungsplatz für Ihr Kind erhalten und ist in Ihren beruflichen/privaten Verhältnissen keine Veränderung eingetreten, reicht es aus, dies formlos (z. B. per E-Mail) der Kita-Verwaltung zu bestätigen. Dann sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Sonst bedarf es eines formlosen, schriftlichen Antrages, auch hier genügt eine E-Mail. Darin müssen Sie darlegen, dass mind. ein Elternteil in einem „Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse“ (s. o.) tätig ist, und dies in „betriebsnotwendiger Stellung“. Sie müssen außerdem darlegen, dass andere Möglichkeiten der Kinderbetreuung geprüft wurden, aber nicht möglich sind. Möglichst durch Nachweise (z. B. Dienst-, Schichtpläne der Eltern/des Elternteils), sonst durch eine glaubhafte, nachvollziehbare Eigenerklärung.

Die Entscheidung über einen Betreuungsplatz in der Notbetreuung trifft die Kita-Verwaltung im Rathaus der Stadt, nicht die jeweilige Einrichtung. Im Interesse des Infektionsschutzes wird ein strenger Maßstab anzulegen sein. Für ein positives Ergebnis dürfen die Kapazitäten noch nicht ausgereizt sein. Nach Möglichkeit wird ein Platz in der „Stammgruppe“ oder der „Stammkita“ bereitgestellt, aber auch ein Platz in einer anderen städtischen Kita, in der noch Kapazitäten frei sind, ist möglich.

#### Ihre Ansprechpartnerinnen der Kita-Verwaltung:

- Frau Ernst, Tel. 05522 – 318261, E-Mail: [ernst@osterode.de](mailto:ernst@osterode.de),
- Frau Koch, Tel. 05522 – 318288, E-Mail: [koch@osterode.de](mailto:koch@osterode.de),
- Frau Rothe, Tel. 05522 – 318285, E-Mail: [rothe@osterode.de](mailto:rothe@osterode.de).

#### Noch ein Hinweis in eigener Sache:

Innerhalb kürzester Zeit wurden der Kita-Verwaltung mehr als 100 Anträge auf Bereitstellung eines Notbetreuungsplatzes vorgelegt, die jetzt auf Grundlage der am Freitagmittag veröffentlichten Fassung der Nds. CoronaVO abgearbeitet werden. Wir tun alles dafür, dies so schnell wie möglich zu tun. Allerdings, und dafür bitten wir um Ihr Verständnis, ist das aufgrund der Voraussetzungen, die geprüft werden müssen, mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden.

Auch künftig werden wir Sie auf diesem Wege und natürlich, wie gewohnt, durch den direkten, persönlichen Kontakt mit dem Kita-Personal weiter informieren.

Mit freundlichem Gruß  
Ihre Kita-Verwaltung